

Ein interessanter Rechtsstreit.

Von G. Wiederkehr.

Im Jahre 1666 erbaute das Kloster Muri, das damals unter Abt Aegid von Waldkirch stand, das Gasthaus zum «Roten Löwen», das heutige Amts- und Gerichtshaus. Aber schon vorher bestand westlich des damaligen Klostergartens und der Konventgebäude das kleine *Wirtshaus zum «Adler»*, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden war. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zu Ende des 18. Jahrhunderts saßen darauf beinahe ununterbrochen Glieder des in Muri verbürgerten Geschlechtes der *Waltenspül*.¹⁾ Ihr Schicksal scheint recht wechselvoll gewesen zu sein.

Ein *Argobast Waltenspül*, Adlerwirt und alt Kirchmeier, verkaufte 1690 seinem Bruder *Theoderic W.*, Amtsfähnrich, seinen Anteil an allem zum «Adler» gehörenden Gut, Haus, Scheune, Land und Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des ehelichen Wirtschaftsrechtes, das jährlich «Ihro Gnaden» (der Abt des Klosters) zu verleihen hat.²⁾ Auch andere *Waltenspül* begegnen uns als Bannerträger im Freiamter Auszug, was auf den Genuß hohen Ansehens schließen läßt. Ein Adlerwirt *Waltenspül* wird 1729 als Leiche im Walde bei Wädenswil gefunden, ohne daß die Todesursache festgestellt werden konnte. Sein Sohn *Hans* übernimmt hernach die Wirtschaft und kauft seine Schwester Elisabeth aus. Aber schon im folgenden Jahre ist er genötigt, verschiedene Grundstücke an Ochsenwirt Karl Laubacher zu verkaufen und ein Jahr später geht die ganze Liegenschaft samt Wirtshaus käuflich an den Sohn *Leonti* über zum Preise von 5812 M. Gl. Infolge schlechter Bewirtschaftung durch *Jakob Waltenspül* und seines liederlichen Lebenswandels wegen wird 1749 der «Adler» samt Zubehör auf sechs

¹⁾ Aarg. Staatsarchiv Nr. 5964, 5968, 5970.

²⁾ Protokoll der Kanzlei des Klosters 1690, fol. 41.

Jahre (1749—1755) an Ammann *Friedrich Leonti Etterlin* verpachtet. Im Jahre 1781 ist *Plazid Waltenspül* Adlerwirt. Er verkauft in diesem Jahre dem Pfleger *Heinrich Leonti Frei* aus dem Dorf Muri sein Wirtshaus samt einer ganzen Dorfgerechtigkeit, der Wirtschaftsehehafte, auch Backofen, Schür, Kraut- und Baumgarten, Pünten, Holz- und Waschküchlein — — — samt Fahrnis laut Inventar für 19 200 M. Gl. *Plazid Waltenspül* erlitt im Jahre 1784 beim Adlerwirthshaus einen tödlichen Unfall. Ein Gedenkstein an der östlichen Gartenmauer gegen die Straße erinnert heute noch an sein tragisches Ende. Mit *Plazid* verschwinden die *Waltenspül* auf dem «Adler». Im Jahre 1813 erwirbt dann Friedensrichter *Jakob Isler* von Wohlen das Adlerwirthshaus. Dieser Besitzer geriet mit seiner Nachbarschaft, dem Kloster, in einen interessanten *Rechtsstreit*, der acht Verhandlungen des Bezirksgerichtes Muri, einen Augenschein und eine Verhandlung des Appellationsgerichtes (damals Obergericht) verursacht und zwei Jahre lang dauerte.³⁾ Das kam so:

Schon im Jahre 1691 erhielt der damalige Besitzer des «kleinen baufälligen Adlerwirthshäusleins», Amtsfähnrich *Dietrich Waltenspül*, vom Konvent des Klosters die Bewilligung, das alte Häuslein abzubauen und an gleicher Stelle ein neues Gasthaus zu bauen, aber unter der Bedingung, daß der Neubau nur zwei Stockwerke umfasse und in die gegen den Klostergarten und die Konventgebäude gerichtete Giebelfront keine Fenster eingebaut werden. *Waltenspül* unterzog sich notgedrungen und ließ den Bau ausführen.⁴⁾ Erst 1781 erhielt der damalige Besitzer des Adlerwirthshauses, *Plazid Waltenspül*, die Bewilligung, in der dem Kloster zugewendeten Front unterhalb des kleinen Walmdaches ein rundes Luftloch in die Mauer zu brechen und wieder zwanzig Jahre später durfte der neue Besitzer auch im Erdgeschoß links vom Eingang ein Fenster für die Wirtsstube und rechts eines für den «Krämerladen» anbringen. Wieder einige Jahre später gelang es dem Besitzer, auch die Bewilligung zu erhalten, im ersten Stock drei Fenster anzubringen.

Das damalige Gasthaus zum «Adler» zeigte also auf der gegen Osten und die Konventgebäude zugekehrten Seite im Erdgeschoß den

³⁾ Vollständige Prozedur im Aarg. Staatsarchiv Nr. 5970.

⁴⁾ Extractus Protokoll Capitularis 1691.

Hauseingang, links und rechts davon je ein Fenster, drei Fenster im ersten Stock und unterhalb des Krüppelwalmdaches ein rundes Luftloch. Auf der großen, leeren Mauerfläche war ein ca. 4,5 Meter breites Gemälde angebracht, die Jungfrau Maria, den Apostel Petrus und einige Engel darstellend, darunter ein gekrönter schwarzer Doppeladler oder Reichsadler, als Wappentier des Gasthauses.⁵⁾ Von der Hausmauer war die jenseits der Straße befindliche zweimannhohe Klostermauer wohl 20 Meter entfernt.

Der seit 1813 neue Besitzer, Jakob Isler, beabsichtigte, weitere Gastzimmer zu errichten und zu diesem Zwecke den Dachboden auszubauen. Dazu benötigte er Licht durch Fenster in der Ostfront und war eben daran, die erforderlichen Löcher aus der Mauer zu brechen. Da erhielt er unerwartet am 23. August 1816 die rechtliche Anzeige, daß ihm der Einbau von Fenstern verboten sei. Nach nutzlosen Verhandlungen vor dem Friedensrichter erhob Isler Klage beim Bezirksgericht Muri und verlangte die richterliche Aufhebung fraglichen Verbotes. Die ersten Gerichtsverhandlungen fanden am 5. Herbstmonat 1816 statt, bei welchen der Kläger Isler durch *Rechtsanwalt Wey* in Villmergen,⁶⁾ die beklagte Partei, das Kloster, durch Friedensrichter *Josef Leonz Müller* von Muri, später durch die Rechtsanwälte *Rohr und Bertschinger* in Lenzburg, *DöBeckel* in Seon und *Vöglin* in Brugg vertreten war.

Der Kläger machte zunächst geltend, er sei durch den Kaufvertrag vom 8. März 1813 in den freien Besitz des Adlerwirthshauses mit allen Freiheiten und Rechten gekommen und könne mit diesem Eigentum weitgehend schalten und walten nach seinem Belieben. Zu jener Baubewilligung mit den angehängten Bedingungen an Dietrich Waltenspül von 1619 sei das Kloster nicht kompetent gewesen, sie beziehen sich übrigens nur auf jenen Besitzer, nicht aber auf die spätern. Durch den angeblichen Revers von 1781 habe sich Plazid Waltenspül nur verpflichtet, die Oeffnung im Giebel nicht offen zu lassen, niemals aber keine Fenster anzubringen. Der Konvent habe nicht das Recht, über

⁵⁾ Der Doppeladler, wie er für die kaiserlichen Reichswappen und Fahnen verwendet wurde. In ähnlicher Weise mußte der rote Habsburger Löwe das Wirtshauschild des Gasthauses zum «Roten Löwen» kennzeichnen.

⁶⁾ Später Bezirksamtmann im Bezirk Bremgarten.

Luft und Licht eines Drittmannes zu verfügen, oder andere Hindernisse in den Weg zu legen. Zum Beweise, daß das Kloster durch die beabsichtigte Fensteranlage in keiner Weise gestört werde, verlange er einen gerichtlichen Augenschein.

Die beklagte Partei trug durch ihren Bevollmächtigten in der Hauptsache vor, das Kloster habe als Twing- und Grundherr (Dominus directus fundi) das Recht gehabt, durch Kapitelbeschluß Bewilligungen zum Bauen zu geben oder zu verweigern und an einen Neubau besondere Bedingungen zu knüpfen. Jenes Verbot, Fenster gegen das Kloster anzubringen, sei eine *Servitut*, die nicht einseitig aufgehoben werden könne. Fraglicher Beschluß vom 9. April 1691 laute (in deutscher Uebersetzung): «Da sich kein schicklicher Ort zeigte, der dem Dietrich Waltenspül für Anbringung eines neuen Gebäudes könnte angewiesen werden, ward ihm die Bewilligung erteilt, daß er auf dem Grund nahe am Kloster ein Gebäude aufführen möge, doch so, daß gegen das Kloster keine Fenster angebracht werden und der Bau nicht höher als zwei Stockwerke werde.»

Dieser Beschluß sei vom Erbauer des Adlerwirthshauses angenommen, befolgt und von seinen Nachfolgern allen über 120 Jahre lang als Verpflichtung betrachtet worden. Das in die Augen springende Gemälde auf der Frontmauer beweise, daß jener Platz von Fenstern frei zu halten sei. Der Revers vom 18. August 1781 wiederhole den früheren Kapitelbeschluß, wenn er sich auch nur auf das Luftloch beziehe. Er laute: «Auch soll der Käufer kraft eines Reversbriefes die runde Oeffnung auf der obern Diele gegen des Gotteshauses Konventgarten mit eingemauerten Eisenblechen so vermacht halten, daß niemand hinab oder hinaus sehen könnte, außer etwa hinauf in die Höhe» und vermöge eines andern Reverses vom 28. Februar 1783 «soll der Käufer so weit sein Garten geht in seinen Kösten das Sagenweyer Bächlein mit Steinen bedeckt halten und wenn es eine Stockung unter den Steinen geben sollte, jederzeit wiederum die notwendige Oeffnung machen, weilen das Löbli. Gotteshaus aus besondern Gnaden auf wohl-demselben Grund und Boden es zugelassen hat.»

Durch den Lärm im nahen Wirthshaus, wurde weiter plädiert, werden die klösterliche Ruhe und Einsamkeit und religiöse Uebungen gestört. «Man weiß», so führte die beklagte Partei aus, «was man oft

in Wirtshäusern sieht und hört sich mit klösterlicher Zucht wenig verträgt, — — — kennt den bei offenen Fenstern in so manchem Wirtshaus bei Tag und Nacht üblichen Tumult und Lärm und das Aergernis, das alles jenes geben könnte, was unter den Fenstern sich oft nur allzu gerne zeigt und fremde Unschuld zu gefährden sich freut.» Gewiß kein zutreffendes Urteil über die damaligen Sitten in den Freiämter Wirtshäusern!

Der Anwalt des Klägers erhob dagegen folgende Einwendungen. «Es handelt sich beim Kapitelbeschuß von 1691 betr. Fenstereinbau nicht um eine Servitut, die vom «Grundherren» auferlegt wurde. Eine Servitut kann rechtsgültig nur durch Vertrag oder Gesetz aufgestellt werden. Beides ist hier nicht der Fall. Der Konvent mag einen derartigen Beschuß gefaßt haben. Damals mußte man eine solche Beschränkung des Eigentums durch den Grund- und Twingherren dulden. Durch die staatlichen Umwälzungen seit 1798 sind jene Verhältnisse endgültig beseitigt. Es kann sich auch nicht um eine Verjährung handeln. Denn der Konvent gestattet später den Einbau von Fenstern in Erdgeschoß und im ersten Stockwerk. Daß die neuen Fenster die klösterliche Ruhe beeinträchtigen und Aergernis verursachen sollten, ist ausgeschlossen. Herr Isler läßt jene Fenster nicht machen, damit aus ihnen gelärmt und Unfug getrieben wird. Das duldet er in seinem Hause nicht, und die Polizei würde es nicht zulassen. Der Konvent sollte das Hineinsehen in das Gotteshaus gerne gestatten, weil dieser Anblick auf empfängliche Gemüter nur wohlthätig wirken kann. Es ist nicht anzunehmen, daß die Klosterinsassen durch Blicke aus den Fenstern des Wirtshauses in den Konventgarten oder umgekehrt vom Garten in die Fenster des Wirtshauses in ihrer Unschuld beeinträchtigt würden. Auf der Nordseite des «Adlers» sind im Dach auch Oeffnungen angebracht, aus denen man in den Klosterhof sieht und in den Nachbarhäusern des alt Ammann Frey (heutige Post) und Herrn Müller hat man ungehindert die nämliche Aussicht. Das beweist genügend die Unhaltbarkeit jenes Kapitelbeschlusses.» Um den Beweis, ob das Kloster damals noch Twing- und Grundherrenrechte besessen habe oder nicht, drücken sich beide Anwälte.

Die Sache schien für das Kloster schief gehen zu wollen. Da schickte es den zweiten Fürsprecher Döbbeckel von Seon und bald nachher den dritten, den Doktor der Rechte, Vögtlin von Brugg, Kantonsfürsprecher, ins Feuer. Besonders der letztere erkämpfte dem Kloster

wieder bedeutende Vorteile. In einem weitausholenden, mit zahlreichen lateinischen Zitaten gespicktem Plaidoyer widerlegte er, wie er sich ausdrückte, «die in den prangenden Mantel der Gelehrsamkeit eingehüllte, übrigens aber nicht im edelsten Rechtsstil abgefaßte Replik» des gegnerischen Anwaltes und verbreitete sich recht weitläufig über folgende Punkte. Durch die Kapitelbeschlüsse von 1691 und 1781 habe das Kloster als Grundherr eine Servitut auf das Adlerwirthshaus gelegt. Sie beruhe auf einem Vertrag und sei auf den sogen. «contractum inominatum — Co — (oder concedo) ut facis» gegründet, beidseitig stillschweigend angenommen worden und bestehe heute noch. Betreffend Einblick in das Klosterinnere führte er mit großem Wortschwall aus: «Kann rechtlich zugegeben werden, daß das spähende Auge des Nachbars alle unsere Schritte und Bewegungen im Innern der Wohnung beobachtet und ausforscht? Eben deswegen ist schon nach gemeinem Recht die Servitus non prospiciendi et luminibus offiziendi — — aufgestellt. — — — Warum sollte denn nicht ein Gotteshaus als domus religiosa — autoritate publica — vitae religiosae in eadem agenda destimate — das nach kanonischen Rechten — sich immerhin, so lange es als Kloster besteht, sich auch der Sanctitas externa, vermöge welcher ihm Securitas publica Specialis adversus aliorum injuriam gegeben wird? — — — Es ist unschicklich und unanständig, daß so nahe an den Mauern des Klosters und gleichsam über dieselben, an einem stillen, der Betrachtung und Andacht geweihten Ort, wo das Sancta, pie caste, vivere als erster Grundsatz gelten soll, — — — wo nach dem Ausspruch von Zimmermann und Abt (Autoritäten) hie und da Leuchten zu finden sind, in der Höhe errichtet sind, um den Wanderer zu erhellen und den Glauben an die christliche Tugend zu erhalten, — — — wo nichts Profanes Eingang finden soll, will Herr Isler Fenster ausbrechen — — wie die Sage geht zu einer Trinkstube und Tanzsaal bestimmt, wohin auch Leute kommen, von denen Ovid sagt: Spectatum veniunt, venient spectentur ut ipsae, — — wo man dem beständigen und ärgerlichen Anblick des Tummelplatzes lärmender und oft mit Trunkenheit und andern Unschicklichkeiten begleiteten Freuden und Verirrungen ausgesetzt ist.» (!) So ging es noch lange weiter.

Zum Einwand des klägerischen Anwalts, Herr Wey, betr. Fenster im Dach des «Adlers» gegen Norden, bestritt Herr Vögtlin, daß jene Fenster Aussicht in den Konventgarten gewähren und betr. die nördlich des «Adlers» gelegenen Nachbarhäuser brachte er vor, diese Häuser

seien «im Taumel der Revolution — ubi sacra facile miscebantur profanis» neu erbaut worden. «Was die anzulegenden Fenster anbelangt», so schloß der Herr Kantonsfürsprecher, «haben wir das vollste Zutrauen in die *Rechtseinsichten* und nicht weniger in den *religiösen Sinn* des H. Richteramtes.»

Bei den noch folgenden Gerichtsverhandlungen konnte nichts Neues mehr vorgebracht werden. Inzwischen hatte eine dreigliedrige Gerichtskommission auf dem Platze einen Augenschein vorgenommen und den Befund «ins Recht gelegt». Am 27. Oktober 1817 fällt dann das Bezirksgericht das Urteil. Eine Minderheit war der Auffassung, es sei das Rechtsverbot vom 23. August 1816 aufzuheben und dem Kläger Isler den Einbau der fraglichen Fenster zu gestatten. Die Mehrheit wies besonders auf das nach vorgenommenem Augenschein durch die Gerichtskommission abgegebene Gutachten. Es heißt darin: «Der Einbau der fraglichen Fenster gewährt allerdings eine sehr interessante Aussicht, weil sich dem Auge nicht nur die Hälfte des Konventgartens, sondern auch zwei Flügel des vis-à-vis liegenden Klausurgebäudes präsentieren. Namentlich sieht man aus diesen Oeffnungen alle Fenster des gewöhnlichen Konvent-Speisezimmers, des Rekreatationszimmers, des zu Andachtsübungen gewidmeten sog. Museums, die Fenster von neun Partikularwohnungen und Schlafzimmern der Herren Ordensgeistlichen und ein Fenster der zum Unterricht der Jugend bestimmten Schulstube. Die streitigen Oeffnungen befinden sich gegen obermerkte Fenster des Klausurgebäudes in einer solchen Situation, daß — wenn diese Fenster geöffnet werden — man die meisten Zimmer bis an die innern Wände und insbesondere im Speisezimmer die Tafel mit den daran Sitzenden übersieht, wovon die Kommission nach 10 Uhr morgens, als eben die Konventualen wie gewöhnlich zu Mittag speisten, Anlaß hatte, sich persönlich zu überzeugen.» Im weitem wurde an der Auffassung festgehalten, die Beschlüsse des Konventes von 1691 und 1781 bedeuten eine heute noch bestehende Servitut und das Kloster würde durch die Bewilligung dieses Fensterbaues wesentlich benachteiligt. Das Gericht faßte dann mehrheitlich den Beschluß, das rechtliche Verbot vom 23. August 1816 habe in Kraft zu bleiben und der Kläger sei gehalten, die durchbrochene Mauer wieder zu schließen. Das Urteil ist gezeichnet von Oberamtmann und Präsident P. L. Strebel und Gerichtsschreiber Vorster. Das Appellationsgericht des Kantons Aargau, vor welches der Fall vom Kläger gezogen wurde, stimmte mehrheitlich dem erst-

instanzlichen Urteil ohne jede Begründung unterm 7. Mai 1818 zu. Adlerwirt Jakob Isler war daher genötigt, den Fenstereinbau bis nach der Klosteraufhebung zu verschieben.

Isler betrieb die Wirtschaft bis zu seinem 1859 erfolgten Tod, worauf ihn sein Sohn *Adolf* bis 1866 ersetzte. Von diesem Jahre weg wirtschaftete auf dem «Adler» alt Gemeindeammann und Tierarzt *Plazid Etterlin* von Muri.⁷⁾ Von 1884 bis 1890 war *Johann Etterlin*, Schmied, Besitzer, der die Liegenschaft durch verschiedene Pächter bewirtschaften ließ. Im Jahre 1890 erwarb *Jakob Strebel* das beinahe 200 Jahre alte Gasthaus zum «Adler», baute es vollständig um und gab ihm im Wesentlichen die heutige Form. Nach seinem 1910 erfolgten Tode ging es in den Besitz von Herrn *B. Meier-Huber* über und 1913 kauften es die Herren *Gebr. Wyß*, Brauerei, Hochdorf, die 1942 nochmals wesentliche neuzeitliche Bauveränderungen vornehmen ließen. Nach einem Unterbruch von 145 Jahren schalten heute in ihrem Namen wieder *Waltenspül* auf dem ehehaften Gasthause.

⁷⁾ Gemeindearchiv Muri und gefällige Mitteilungen von Herrn Jakob Etterlin, gewesener Vizekonsul in Odessa, Sohn des Plazid Etterlin.